ORAGUARD® WF HS 80 INT

Charakterisierung nach REACH-Verordnung
Das Produkt ist ein Erzeugnis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 3 (REACh-Verordnung).

Verwendungshinweise
Das Produkt ist kein gefährlicher Stoff bzw. kein gefährliches Gemisch im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Wird das Erzeugnis so verwendet, wie im zugehörigen Technischen Datenblatt und den Verarbeitungshinweisen beschrieben (erhältlich auf der ORAFOL-Website: www.orafol.com oder beim ORAFOL-Kundenservice), ist eine Gefährdung durch das Produkt nicht zu erwarten. Bei bestimmungsgemäßem und vorhersehbarem Gebrauch setzen unsere Produkte erwartungsgemäß und in beabsichtigter Weise keine Stoffe frei.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) und REACH
Wir können Ihnen auf Basis der uns vorliegenden Lieferantenerklärungen bestätigen, dass dieses Produkt keine der in der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlichten Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC, Substances of Very High Concern; https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table, zuletzt aktualisiert am 04.02.2026) aufgeführten Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) enthält. Weiterhin enthält das Produkt keine Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w), die in Anhang XIV der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind.

Synthetische Polymerpartikel
Das Produkt enthält keine synthetischen Polymermikropartikel im Sinne von Eintrag 78 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Bei der Verarbeitung können polymerhaltige Dispersionen oder Gemische eingesetzt werden, die ursprünglich Partikel enthalten, welche jedoch im Endprodukt zu einer kontinuierlichen festen Matrix koaleszieren und ihre Partikelform verlieren.

RoHS-Richtlinie
Die im Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU (zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/863, „RoHS 3“) festgelegten Höchstkonzentrationen für die dort genannten Substanzen werden eingehalten.

FCKW / F-Gase
Das Erzeugnis entspricht den Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 2024/590 sowie Nr. 2024/573 und enthält demzufolge keine der dort genannten Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen können oder besonders klimawirksame Effekte aufweisen.

Verpackungsmaterialien
Verpackungsmaterialien, die von ORAFOL für die Verpackung ihrer Produkte eingesetzt werden, erfüllen die Forderungen der Verordnung (EG) 94/62/EG und der Deutschen Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV).

Entsorgungshinweise
Sofern keine örtlichen oder länderspezifischen Entsorgungsregeln dagegenstehen, kann das Erzeugnis in Deutschland und der EU als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall entsorgt werden (EU-Abfallschlüsselnummer 20 03 01). Ansonsten sind die Entsorgungsregeln des jeweiligen Staates zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Entsorgungsunternehmen, ob silikonisiertes Liner-Papier gegebenenfalls als Altpapier entsorgt werden kann.

Bewertungsgrundlage
Bewertungsgrundlage für die stoffbezogenen Aussagen dieses Dokuments bilden die bei der Herstellung des Produktes eingesetzten Ausgang- und Hilfsstoffe. Die Aussagen beziehen sich auf den gegenwärtigen Zustand bei Verlassen des Werkes der ORAFOL Europe GmbH in Oranienburg. Die Informationen stützen sich auf den derzeitigen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen, sowie auf die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter und Aussagen der Rohstoffhersteller bzw. Lieferanten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass geringste Spuren durch technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen einzelner Rohstoffkomponenten in die Materialien eingetragen werden. Eine routinemäßige Analyse unserer Produkte auf das Vorhandensein solcher Stoffe wird nicht durchgeführt. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, seine Produktverwendung und Anwendungen zu beurteilen und die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.